

**Satzung  
des Hockey Jugend Förder e.V.  
Stand: 24.03.2010**

- 1. Grundlagen
  - 1.1 Name
  - 1.2 Rechtsform
  - 1.3 Sitz des Vereins
  
  - 1.4 Vereinszweck
  - 1.5 Gemeinnützigkeit
  - 1.6 Auflösung des Vereines
  
- 2 Finanzen
  - 2. 1 Mitgliedsbeitrag
  - 2.2 Mittel und deren Verwendung
  - 2.3 Geschäftsjahr
  
- 3 Mitgliedschaft
  - 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft
  - 3.2 Beendigung der Mitgliedschaft
  
- 4 Vereinsorgane
  - 4.1 Vorstand
    - 4.1.1 Vorstandsmitglieder
    - 4.1.2 Rechte und Pflichten im Vorstand
  
  - 4.2 Mitgliederversammlung
    - 4.2.1 Einberufen der Mitgliederversammlung
    - 4.2.2 Beschlussfassung durch Mitgliederversammlung

# 1. Grundlagen

## 1.1 Name

Der Vereinsname lautet:

**Hockey Jugend Förder e.V.**

## 1.2 Rechtsform

Der **Hockey Jugend Förder e.V.** wird rechtsfähiger Verein, eingetragen beim Registergericht.

## 1.3 Sitz des Vereins

Der **Hockey Jugend Förder e.V.** hat seinen Sitz in Bad Reichenhall

## 1.4 Vereinszweck

Der Zweck des **Hockey Jugend Förder e.V.** ist

- die Förderung und Unterstützung des TSV Bad Reichenhall, Abt: Hockey – sowie mildtätige Zwecke gem. § 53 Abgabenordnung
- die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Sports durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft

Dieser Satzungszweck soll in Übereinstimmung mit der Gemeinnützigkeit, § 1.5 der Satzung, verwirklicht werden insbesondere durch:

- die Unterstützung und die Förderung von Hockey Sport Aktivitäten, vorrangig die Jugendarbeit und Nachwuchsförderung innerhalb der Hockeyabteilung TSV Bad Reichenhall.
- die ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO

## 1.5 Gemeinnützigkeit

Der Hockey Jugend Förder e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er verfolgt seine Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar. Die Tätigkeit des Vereines soll steuerbegünstigt sein im Sinne der §§ 5 - 68 Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für seinen satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereines erhalten für Ihre Vereinstätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Weiterhin darf keine Person begünstigt werden durch Ausgaben, die laut Satzung zweckfremd oder unverhältnismäßig hoch sind.

## 1.6 Auflösung des Vereines

Die Vereinsauflösung kann nur beschlossen werden in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam sind die vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den gemeinnützigen TSV Bad Reichenhall, Abteilung Hockey Jugendarbeit.

Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und die Verwendung ist ausschließlich der Sportrichtung Hockey zuzuordnen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder er seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **2. Finanzen**

### **2.1 Mitgliedsbeitrag**

Der Mindestbetrag von 15,- Euro jährlich ist bei Eintritt sofort und dann laufend während der ersten drei Monate des Geschäftsjahres ungekürzt zu entrichten.

Die Zahlungen sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit per Lastschrift zu entrichten.

### **2.2 Mittel und deren Verwendung**

Die Mittel des Vereines sollen entstehen aus den Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen Dritter (Spenden), Erlösen von sportlichen Veranstaltungen, Zuschüssen sowie ggf. aus Erträgen aus Vereinsvermögen. Diese Mittel dürfen ausschließlich zu den in § 1.4 - 1.5 bestimmten Zwecken verwendet werden.

Darüber hinaus ist der Vorstand gehalten im Rahmen der Satzung sich aktiv zu befassen mit der Beschaffung wie auch der pfleglichen und ertragreichen Verwaltung aller Mittel.

### **2.3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **3. Mitgliedschaft**

### **3.1 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereines kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag.

Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist dabei nicht verpflichtet, seine Entscheidungen zu begründen.

### **3.2 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand. Er ist möglich zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.

Die Streichung des Mitgliedes von der Mitgliederliste kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

## **4. Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Alle Tätigkeiten in den Vereinsorganen sind ehrenamtlich.

### **4.1 Vorstand**

Die Bestellung des Vorstandes wird für drei Geschäftsjahre durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Bestellung des Vorstandes ist widerruflich, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Insbesondere gilt hierfür grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung.

Für den Fall einer Kündigung durch ein Vorstandsmitglied ist binnen 4 Wochen eine außerordentliche Wahl für die Nachfolge abzuhalten.

Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind und das Amt übernehmen.

#### **4.1.1 Vorstandsmitglieder**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer, Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder müssen auch Vereinsmitglieder sein.

#### **4.1.2 Rechte und Pflichten im Vorstand**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils alleine. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

Die Rechte und Pflichten des Vorstandes betreffen ausdrücklich die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Berichterstattung über die Vereinstätigkeiten sowie das Erstellen der Rechenschaftsberichts. Weiterhin sind von ihm die laufenden Geschäfte zu führen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **4.2 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Willensbildung im Verein über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen wurden. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann einen Rechnungsprüfer bestimmen. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Ernennung oder Abberufung des Vorstandes oder anderer Organe.
- Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereines.

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes vom Vorstand.
- Entgegennahme des Jahresberichtes vom Vorstand.
- Entlastung des Vorstandes.
- Streichen von der Mitgliederliste und Ausschluss von Mitgliedern.
- Ernennen von Ehrenmitgliedern
- Festlegen des Jahreshaushaltes.

#### **4.2.1 Einberufender Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll stattfinden mindestens einmal jährlich im ersten Quartal. Sie wird einberufen vom Vorstand. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt durch eine Anzeige im Reichenhaller Tagblatt

Die Anzeige muss zwei Wochen vor dem Versammlungstermin veröffentlicht sein. Die Mitglieder mit einer gültigen e-Mailadresse sollen zusätzlich per e-Mail auf die Einladung aufmerksam gemacht werden.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Eine Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied zu Beginn der Versammlung beantragen. Diese Ergänzungsvorschläge werden von der Leitung zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben und darüber wird durch die Versammlung entschieden.

Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder
- wenn ein viertel der Mitglieder schriftlich begründet unter Angabe des Zweckes dies beantragt.

#### **4.2.2 Beschlussfassung durch Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch den Vorsitzenden oder ggf. dessen Stellvertreter. Auf einen Wahlausschuß kann diese Funktion für die Dauer von Wahlen und den damit verbundenen Diskussionen übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit (durch zu wenige Mitglieder) ist ausdrücklich vorgesehen, dass in der Einladung eine Eventualeinberufung ausgesprochen werden kann für eine Folgeversammlung. Diese Folgeversammlung soll 15 Min nach Feststellen der Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung stattfinden unter neuen Bedingungen der Beschlussfähigkeit:

- Die Versammlung ist beschlussfähig.
- Änderungen der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereines sind in dieser Eventualveranstaltung nicht beschlussfähig.

Bei Mitgliederversammlungen gelten zur Beschlussfassung immer die abgegebenen gültigen Stimmen ohne Beachtung der Enthaltungen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit

Drei Viertel Mehrheit sind jedoch erforderlich zur Änderung der Satzung; neun Zehntel zur Änderung des Zweckes oder zur Auflösung des Vereines. Die Mitgliederversammlung auf die erste Einladung muss beschlussfähig sein. Andernfalls erfolgt frühestens 14 Tage nach der Versammlung auf schriftliche Einladung hin eine weitere beschlussfähige Mitgliederversammlung.

Wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält, ist gewählt. Andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden besten Kandidaten statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Beschlussfassungen können auch durch schriftliches Verfahren erfolgen; vorstehende Regeln gelten sinngemäß.